

Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplan „Boslar-Nordwest“ in Linnich-Boslar

Auftraggeber:
Stadt Linnich
Rurdorfer Str. 64
52441 Linnich

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 13.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung	1
2. Lage der Planflächen	1
3. Datenauswertung	3
3.1 Schutzgebiete	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW	3
3.4 Steinkauzkartierung	5
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen	6
5. Beschreibung der Projektwirkungen	9
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung	10
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)	10
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)	11
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	11
7. Zusammenfassung	12

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Linnich (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans „Boslar-Nordwest“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Nordwestrand des Ortsteils Linnich-Boslar schaffen.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung Stufe 1 dar.

2. Lage der Planflächen

Die B-Planfläche liegt am Nordwestrand von Linnich-Boslar am Heideweg (s. Abb. 1). Sie ist zum Teil bereits bebaut, beinhaltet aber auch innerdörfliche Grünflächen und den Friedhof. Die geplante Bebauung soll vor allem entlang des Heidewegs in die Feldflur hinein und auf zwei Grünlandflächen innerhalb der Dorfstruktur entwickelt werden (s. Abb. 2 u. 3).



Abb. 1: Lage der B-Planfläche am Nordwestrand von Linnich-Boslar.

Die Fläche ist fast 6,7 ha groß und liegt in der Gemarkung Boslar in den Fluren 2 und 7. Für neue Wohnflächen sind vor allem die Flurstücke 51, 209 und Teile von 50 und 73-76 in der Flur 2 sowie 57, 62/4, 88, 146, 159 und 160 in der Flur 7 vorgesehen.

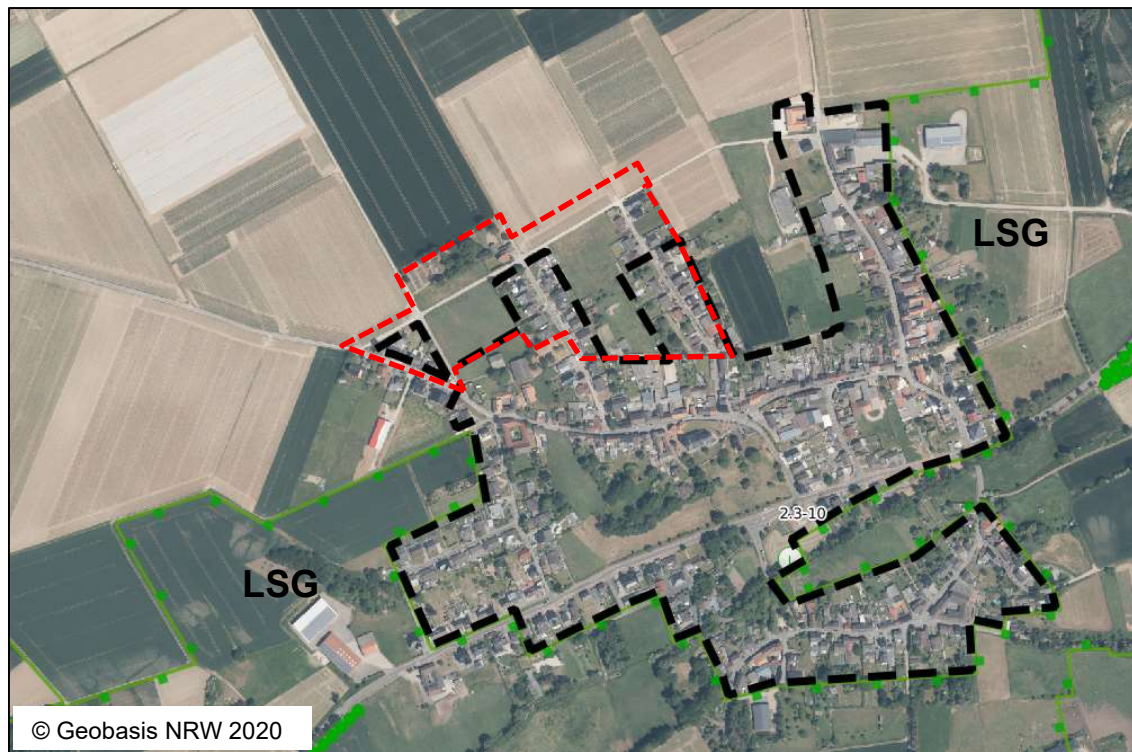


Abb. 2: Lage der Planfläche (rot) im Luftbild mit dem Innenbereich von Boslar (schwarz) und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet (LSG, grün).



Abb. 3: Mögliche Planung (Planauszug VDH Projektmanagement GmbH).

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Steinkauzkartierung EGE e.V.

3.1 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Das LSG „Malefinkbachtal“ grenzt an die Dorfränder im Westen, Süden und Osten an. Hinweise auf planungsrelevante Tierarten werden nicht gegeben. Der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan 2 "Rur- und Indenaue" setzt darüber hinaus ein Landschaftsschutzgebiet unmittelbar östlich des Plangebietes fest. Die im Plangebiet liegenden Obstwiesenreste und Teile des Friedhofs werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Die nächsten Naturschutzgebiete liegen an der Rur (> 2,5 km) und somit deutlich außerhalb des Bereiches mit Hinweiswirkung für die hiesige Planung. Innerhalb der Fläche liegen Biotopkatasterflächen, die auf „Obstwiesenreste in Boslar, Westteil (BK-5003-075)“ hinweisen. Planungsrelevante Arten werden nicht genannt. Eine Biotopkatasterfläche verläuft am südlichen Ortsrand entlang des Malefinkbaches (Malefinkbachtal von Boslar bis Hasselsweiler; BK-5004-004) und weist **Waldohreule**, **Steinkauz**, **Pirol** und **Goldregenpfeifer** als planungsrelevante Arten aus.

3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind nur Einzeleinträge von Detektornachweisen von Zwergfledermäusen und Abendseglern vermerkt.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf den Messtischblattquadranten 5003/2 und 5004/1. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diesen MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesem Quadranten 6 planungsrelevante Fledermausarten, Biber und Feldhamster sowie 39 Vogelarten und eine Libellenart vor (siehe Tab. 1).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für im Messtischblattquadranten 5003-Q2 und 5004-Q1			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
Säugetiere		5003/2	5004/1
Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G+	

Tabelle 1: Fortsetzung			
Feldhamster	Nachweis ab 2000 vorhanden	S-	
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden		U
Vögel			
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	G-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Orpheusspötter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+	
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Tabelle 1: Fortsetzung			
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervork.' ab 2000 vorhanden		U-
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	

Die Habitatstrukturen sind für die meisten der hier genannten Arten nicht geeignet. In den Obstwiesenresten können Kulturfolger wie Steinkauz und Star vorkommen, an Gehöften auch Schleiereule und Turmfalke sowie Schwalben. Auch Girlitz und Bluthänfling sind denkbar. In Nadelgehölzen ist auch die Waldohreule in Dörfern oft anzutreffen. Die dorfnahe Flächen im Ackerland werden von Feldvögeln, die Vertikalstrukturen meiden, insbesondere Feldlerche und Kiebitz, auf den ersten 50 Metern eher nicht besiedelt. Das Rebhuhn kann aber auch an dorfnahe Säumen vorkommen. Fledermäuse, v.a. Zwergfledermäuse und Langohren, können an Gebäuden und in Gehölzen quartieren. Biber, Feldhamster und Asiatische Keiljungfer sind auszuschließen.

3.4 Steinkauzkartierung

In den 1990er Jahren führte die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. (EGE) eine Kartierung der Steinkauzbestände im Kreis Düren durch. Seinerzeit waren in der Umgebung von Boslar 5 Steinkauzpaare ansässig (s. Abb. 4).



Abb. 4: Lage von Steinkauzbrutrevieren (rot) in den 1990er Jahren in Bezug zur Planfläche (blau).

Neuere, vom Kreis Düren (UNB) zur Verfügung gestellte und von der EGE (Doris Siehoff) erhobene Daten zu Steinkauzkartierungen, stellen ein 2018 und 2019 besetz-

tes Revier in „Boslar West“ fest. Dabei könnte es sich um ein Revier in der direkten Umgebung bzw. innerhalb der Planfläche halten.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 30.09.2020 fand eine ausgiebige Begehung der Planfläche in Linnich-Boslar statt. Dabei wurden in der Hauptsache die nicht bebauten Flächen begutachtet. Das Gelände des Friedhofs ist mit Gehölzen bestockt (Kirschen, Hainbuchen, Birken, Buchen, Ahorn), die gehölzbrütenden Vogelarten teils gute Brutmöglichkeiten bieten können. Am Nordwestrand des Friedhofs rastete ein Schwarzkehlchen, das zu dieser Jahreszeit als Zugvogel zu werten ist. Bruten im weiteren Umfeld sind aber durchaus möglich. Die Ackerflächen entlang des Heidewegs, inkl. des Flurstücks 209 (Grünland) vor dem Friedhof, bieten allein aufgrund der Nähe zur Siedlung keine Brutmöglichkeiten für gefährdete Feldvogelarten wie Feldlerche und Kiebitz. Auf den Grünlandflächen zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße befinden sich Grünlandflächen mit Obstwiesenresten in einer überweideten Pferdekoppel sowie ältere Baumbestände in einem gartenähnlichen Bereich. Hier sind Steinkauz und Waldohreule nicht auszuschließen, obwohl keine konkreten Hinweise auf die Arten gefunden wurden. Stare waren in den Obstbäumen anwesend und könnten hier auch brüten. Hier befinden sich auch einige Stallungen, die für die Planung entfernt werden müssten. Diese bieten evtl. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Brutplätze für Rauchschwalben. Südlich des Friedhofs und westlich der Vikariestraße liegen weitere Grünlandflächen innerhalb der B-Planfläche, die extrem mäusereich zu sein scheinen und damit ein sehr gutes Nahrungsangebot für Eulenvögel bieten. Südlich davon, unmittelbar jenseits der B-Plangrenze, befinden sich ein altes Gehöft und eine weitere Obstwiese. Beide bieten gute Brutmöglichkeiten für den Steinkauz. Hier liegt auch der Standort eines in den 1990er Jahren festgestellten und möglicherweise in den Jahren 2018/19 bestätigten Reviers. An einer offenen Fahrzeughalle befindet sich eine Steinkauzröhre mit unklarem Status. An einer Scheune des Gehöftes ist eine Schleiereulenbruthilfe angebracht, die mit ziemlicher Sicherheit genutzt wird. Unter der Bruthilfe befanden sich große Mengen an Gewöllen und eine frische Feder der Art. An der Fahrzeughalle fanden sich weitere Hinweise (Kot, Federn und große Anzahl frischer Gewölle), die auf ein besetztes Schleiereulenrevier hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass die ansässigen Eulenvögel von ihren Brutplätzen aus in nördliche Richtung ausfliegen, um dort zu jagen.



Abb. 5: Blick auf den Friedhof vom Grünland südlich des Heidewegs.



Abb. 6: Grünland und Obstwiesenreste zwischen Vikarie- und Frühlingsstraße.



Abb. 7/8: Obstwiesenreste und älterer Baumbestand.



Abb. 9/10: Zu entfernende Stallungen.



Abb. 11/12: Bruthilfen für Steinkauz (links) und Schleiereule (rechts).



Abb. 13/14: Gewölle und Feder der Schleiereule.

5. Beschreibung der Projektwirkungen

Im Folgenden wird das Vorhaben mit seinen geplanten Nutzungen und Gestaltungen beschrieben. Die sich aus dem Bau und der Nutzung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Es ist von einem gebietstypischen Versiegelungsgrad von 40 % zzgl. Erschließung auszugehen, vergleichbar mit der Ausnutzung der angrenzenden Wohnnutzungen.

Im Hinblick auf das ermittelte Arteninventar können folgende Eingriffswirkungen auftreten:

- Tötung und Verletzung von Tieren
- Bau- und betriebsbedingte Störungen
- Lebensraumverlust durch die Flächeninanspruchnahme

Tötung und Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Baufeldfreimachung als vorbereitende Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld keine Vögel brüten oder ggf. andere planungsrelevante Arten stationär vorkommen.

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können nicht ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen aber nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen. Baubedingte Störungen können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub.

Betriebsbedingte Störungen

Auch durch den Betrieb der künftigen Gebäude und Straßen könnte es potentiell zu Störungen von Tieren kommen. Hier greifen ähnliche Effekte wie Lärm- und Lichtimmissionen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet unmittelbar an die bestehende Nutzung anschließt.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zum Verlust von Habitatstrukturen der Tierwelt kommen. Sowohl für Vögel, als auch für Fledermäuse ist in Teilbereichen ein gutes bis sehr gutes Habitatpotenzial gegeben. Bei einem Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und/oder Fledermausarten wären zum Ausgleich des Flächenverlustes, soweit dies im konkreten Fall ausgleichbar ist, funktionserhaltende Maßnahmen notwendig.

6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren und Tötungen und Verletzungen von quartierenden Fledermäusen können aus der Baufeldfreimachung, insbesondere durch Gehölzentfernung und Gebäudeabrisse resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht-planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung

vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Sommerquartierzeit der Fledermäuse vorgenommen wird (also zwischen dem 01.10. (bei Fledermausvorkommen ab 01.11.) und 28.02. eines Jahres) ist in der Regel nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln und Fledermäusen zu rechnen. Sollte dies aber innerhalb der Vogelbrutzeit/ Fledermausaktivitätszeit geschehen, ist das Plangebiet vorher auf mögliche Vogelbruten/Fledermausquartiere hin zu überprüfen. Das Vorgehen bedarf zudem vorab der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann für Vögel und Fledermäuse durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der hier zu betrachtenden Flächen und deren Umgebung ist zumindest mit dem Vorkommen des planungsrelevanten Steinkauzes und der Schleiereule zu rechnen. Als Kulturfolger gelten diese Arten zwar nicht als störungsempfindlich, hier greift aber substantiell der nachfolgend zu besprechende Tatbestand. Gleiches gilt für die ebenfalls nicht auszuschließenden Arten Rauchschwalbe, Bluthänfling, Star, Turmfalke, Waldohreule und Schwarzkehlchen, ggf. auch Rebhuhn. Für Fledermäuse ist teilweise ein Quartierpotenzial gegeben (Altbäume, Ställe). Auch hier würde aber nicht der Störungstatbestand greifen, sondern es ist eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu diskutieren.

Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im vorliegenden Fall nicht anzunehmen bzw. tritt hinter den Effekt der direkten und indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zurück.

6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die durchgeführte Datenerhebung (Datenbankabfrage, Kartierung der Habitatstrukturen) ergab Hinweise auf das mögliche Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten. Insbesondere für den Steinkauz und die Schleiereule weisen sowohl ältere als auch jüngere Kartierdaten, als auch das Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen und

aufgefundenen Spuren auf ein wahrscheinliches bzw. bereits nachgewiesenes Vorkommen innerhalb der Gebiete oder im unmittelbaren Umfeld hin. Betroffen sein können sowohl mögliche Brutplätze des Steinkauzes (Obstwiesen), als auch intensiv genutzte oder gar essenzielle Teile von Nahrungshabitaten für angrenzend brütende Steinkäuze und Schleiereulen (Gehöft mit Fahrzeughalle). Ein gewisses Lebensraumpotenzial ist auch für weitere Vogelarten gegeben, v.a. Bluthänfling, Star, Turmfalke und evtl. Schwarzkehlchen, ggf. auch weitere Arten. Eine abschließende Bewertung, ob es für die genannten Arten zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt, ist daher erst auf Basis einer aktuell durchzuführenden Erfassung während der Brutzeit 2021 möglich.

Für Fledermäuse ist ein gewisses Potenzial in Altgehölzen (Obstbäume) und Stallungen gegeben. Dies erfordert ebenfalls eine aktuelle Überprüfung während der Aktivitätszeit von Fledermäusen. Hierfür wird eine umfassende Habitatkartierung in Verbund mit 3-4 Detektorbegehungen zwischen April und Juli 2021 empfohlen.

Fazit

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann im Rahmen der Stufe 1 Prüfung insbesondere für den Steinkauz und die Schleiereule, ggf. auch für weitere Brutvogelarten wie Bluthänfling, Star, Turmfalke und Schwarzkehlchen sowie weitere Arten, nicht ausgeschlossen werden. Zur abschließenden Beurteilung der Sachlage ist eine ASP Stufe 2 erforderlich. Auch für Fledermäuse ist ein Habitatpotenzial vorhanden, welches eine vertiefende Betrachtung erforderlich macht.

7. Zusammenfassung

Die Stadt Linnich (Kreis Düren) möchte mit Hilfe des Bebauungsplans „Boslar-Nordwest“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung neuen Wohnbaulandes am Nordwestrand des Ortsteils Linnich-Boslar schaffen. Die B-Planfläche umfasst etwa 6,7 ha, die teilweise aber bereits bebaut ist. Auf den betroffenen Restflächen befinden sich außerorts Ackerflächen und innerorts Grünlandflächen, teilweise mit wertigem Obstbaumbestand. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten können auf den Flächen nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere stellen die innerörtlichen Grünlandflächen und Obstwiesen ein gutes Brut- und Nahrungshabitat für den Steinkauz und die Schleiereule dar, die beide vermutlich zumindest im direkten Umfeld brüten. Die hiesigen Flächen könnten für diesen Fall essenzieller Bestandteil des Bruthabitats sein (essenzielle Nahrungsflächen). Darüber hinaus könnten auch Vogelarten wie Bluthänfling, Star, Turmfalke und am Friedhof evtl. das Schwarzkehlchen vorkommen. Auch Brutvorkommen von Rebhuhn und Waldohreule sind nicht gänzlich auszuschließen. Auch für

Fledermäuse ist ein Quartierpotenzial in älteren Gehölzen und zwei Stallungen gegeben.

Der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der auch nicht planungsrelevante Vogelarten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Der Störungstatbestand ist bei den hiesigen Kulturfolgerarten nicht anzunehmen. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist hingegen für den Steinkauz, die Schleiereule und weitere Brutvogelarten nicht ohne eine aktuelle Kartierung der Bestände auszuschließen. Gleiches gilt für in Gehölzen und Stallungen quartierende Fledermausarten.

Es ist deshalb im Rahmen einer ASP 2 eine aktuelle Erfassung der Vögel und Fledermäuse im Frühjahr/Sommer 2021 durchzuführen, um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abschließend beurteilen zu können.

Für weitere Artengruppen besteht kein geeignetes Lebensraumpotenzial, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht anzunehmen sind.

Stolberg, 13.10.2020



(Hartmut Fehr)